

Personenfreizügigkeit Schweiz – EU

Weiterführung des Abkommens nach 2009
und Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Herausgeber**

Bundesamt für Migration BFM
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
Telefon +41 31 325 11 11, Fax +41 31 325 93 79
E-Mail: info@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Integrationsbüro EDA/EVD
Information
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern
Telefon +41 31 322 22 22, Fax +41 31 312 53 17
E-Mail: europea@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern
Telefon +41 31 322 56 56, Fax +41 31 322 27 49
E-Mail: info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Redaktion

Monique Ryser

Konzept/Gestaltung

Bundeskanzlei, Sektion Kommunikationsunterstützung

Bildquellen

Rolf Weiss, Diverse

Auflage

15 000 Exemplare

Vertrieb

BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.600.D
Erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch.
Oktober 2008

Braucht die Schweiz die EU?

Die Schweiz und die EU sind Nachbarn und Partner

Die Europäische Union (EU) und ihre 27 Mitgliedstaaten sind die wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz. Jeden dritten Franken verdient die Schweiz in ihren Beziehungen zur EU. Zwei Drittel unserer Exporte gehen in EU-Länder. Die 490 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten der Union sind die besten Kunden der Schweiz.

Die Nachbarländer der Schweiz gehören (mit Ausnahme von Liechtenstein) der EU an – ohne Zusammenarbeit wären Probleme in Bereichen wie Asyl, Sicherheit, Umwelt oder grenzüberschreitender Verkehr kaum lösbar.

Rechtsgrundlage dieser engen Beziehungen sind die bilateralen Abkommen, der «bilaterale Weg». Besondere Bedeutung haben die Abkommen der Bilateralen I von 1999: Sie sichern den Schweizer Unternehmern einen weitgehenden Zugang zum europäischen Binnenmarkt und schaffen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen gegenüber den europäischen Konkurrenten. Gerade in einer unsicheren Wirtschaftslage sind stabile Rahmenbedingungen äußerst wichtig.

Darauf gründen die Beziehungen Schweiz – EU

- Das Freihandelsabkommen von 1972 schuf einen gemeinsamen zollfreien Handelsraum. Es wurde vom Volk angenommen.
- Die bilateralen Abkommen I von 1999 wurden ebenfalls vom Volk genehmigt. Sie regeln zum Beispiel den Transit des Schwerverkehrs durch die Alpen, die Aufhebung von Handelshemmnissen und die Personenfreiheit.
- Die bilateralen Abkommen II von 2004 regeln weitere Bereiche wie die Sicherheits- und Asylzusammenarbeit von Schengen/Dublin. Auch Schengen/Dublin wurde in einer Volksabstimmung angenommen.





Braucht die Schweiz die Personenfreizügigkeit?

Personenfreizügigkeit schafft Wachstum und Arbeitsplätze

Die Schweiz war immer auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen, die sie vor allem in Europa rekrutierte (z. B. aus Italien, Spanien oder Portugal). Seit 2002 können EU-Bürgerinnen und -Bürger dank der Personenfreizügigkeit in der Schweiz leichter arbeiten und Wohnsitz nehmen. Das Gleiche gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die im EU-Raum leben und arbeiten wollen.

Für das Wirtschaftswachstum braucht es genügend und geeignetes Personal. 2006 und 2007 wurden in der Schweiz über 150'000 neue Stellen geschaffen – die meisten konnten nur besetzt werden, weil auch Personal aus der EU rekruiert werden konnte. Spitäler oder Hotelbetriebe könnten ohne die ausländischen Arbeitskräfte kaum funktionieren.

Mehr als sechs Jahre Erfahrung zeigen: Es ist nicht zu einer unkontrollierten Zuwanderung gekommen. Die Arbeitslosigkeit ist dank guter Konjunktur gesunken. Die Personenfreizügigkeit hat Schweizer Arbeitsplätze gesichert – denn wenn die Firmen in der Heimat nicht genügend Arbeitskräfte finden, müssen sie ihre Tätigkeit ins Ausland verlagern. Und: Die Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping haben sich bewährt.

Wer darf in die Schweiz kommen?

Eine Aufenthaltsbewilligung erhält nur:

- wer einen gültigen Arbeitsvertrag hat,
- wer selbstständig erwerbend ist (Kontrolle der Selbstständigkeit durch die Schweizer Behörden),
- wer als Nichterwerbstätiger genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt hat (Kontrolle durch die Schweizer Behörden) und umfassend krankenversichert ist.

Wer keine dieser Bedingungen erfüllt, kann sich nicht in der Schweiz niederlassen.

Jetzt steht ein wichtiger Entscheid an

Weiterführung und Ausdehnung der Personenfreizügigkeit

Die Schweiz konnte über sechs Jahre lang Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit sammeln. Jetzt kann sie entscheiden, ob sie die Personenfreizügigkeit nach 2009 weiterführen will oder nicht. Zudem kann die Schweiz beschliessen, ob die Personenfreizügigkeit schrittweise auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt werden soll. Anfangs galt die Personenfreizügigkeit nur für die «alten» EU-Staaten. In einem zweiten Schritt wurde sie auch für die «neuen» EU-Mitglieder namentlich aus Mittel- und Osteuropa eingeführt, welche der EU 2004 beigetreten sind. Bulgarien und Rumänien sind seit 2007 vollwertige EU-Mitglieder. In der EU gilt das Prinzip der Gleichbehandlung – auch für die Beziehungen zur Schweiz.

Zwei Aspekte – ein Entscheid

Das Parlament hat die Weiterführung und die Ausdehnung in einem Beschluss zusammengefasst und genehmigt. Diese Zusammenlegung begründet es damit, dass eine Weiterführung ohne die Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien nicht zu haben ist. Tatsächlich könnte die EU eine Ungleichbehandlung von zwei Mitgliedern nicht akzeptieren, ebenso wenig wie die Schweiz die Diskriminierung einzelner Kantone durch die EU akzeptieren würde. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung findet am 8. Februar 2009 statt. Wird die Vorlage abgelehnt, treten zugleich und automatisch auch die übrigen Abkommen der Bilateralen I ausser Kraft (siehe Kasten).

Was passiert bei einer Kündigung?

Die Personenfreizügigkeit wurde mit dem Paket der Bilateralen I eingeführt. Diese Abkommen sind miteinander verknüpft. Das heisst: Wird die Personenfreizügigkeit gekündigt, fallen auch die anderen Verträge weg (Abbau von technischen Handelshemmnissen, öffentlicher Beschaffungsmarkt, Forschung, Land- und Luftverkehr sowie Landwirtschaft). Im Fachjargon heisst diese Verknüpfung Guillotine-Klausel.

Ein Wegfall der Bilateralen I liegt nicht im Interesse der Schweiz. Der Wirtschaftsstandort und die Schweizer Firmen würden gegenüber der europäischen Konkurrenz geschwächt. Das hätte gravierende Auswirkungen auf den Wohlstand und die Arbeitsplätze in der Schweiz.



Gibt es eine Masseneinwanderung?

Kontrollierte Zuwanderung

Die Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der Personenfreizügigkeit erfolgt schrittweise. In den ersten Jahren sind die Aufenthaltsbewilligungen beschränkt (so genannte Kontingente). Für Bulgarien und Rumänien werden diese Beschränkungen während sieben Jahren gelten.

Für die «alten» EU-Staaten (wie z. B. Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal) gibt es seit Juni 2007 keine Kontingente mehr. Seither ist die Nachfrage nach Aufenthaltsbewilligungen merklich gestiegen. Mehr als die Hälfte dieser Personen waren aber bereits als Kurzaufenthalter oder Grenzgänger in der Schweiz tätig (Umwandlungseffekt).

Tatsache ist: Die Zuwanderung aus den alten EU-Staaten hat spürbar zugenommen. Es kommen vor allem gut und sehr gut qualifizierte Arbeitnehmer. Dies entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft. Gleichzeitig kommen weniger Zuwanderer aus Drittstaaten wie den Staaten des Balkans oder aus der Türkei.

Aus den Ländern Osteuropas gab es trotz hohem Lohnunterschied keine starke Zuwanderung. Die Kontingente, die für Länder wie Polen, Ungarn oder die Slowakei noch bis 2011 gelten, waren bisher ausreichend. Auch aus Bulgarien und Rumänien ist keine Masseneinwanderung zu erwarten.



Übergangsfristen für Bulgarien und Rumänen

Für Bulgarien und Rumänien gelten lange Übergangsfristen:

- Während sieben Jahren wird die Zuwanderung beschränkt, d.h. die Anzahl Aufenthaltsbewilligungen ist limitiert (Kontingente), bei Anstellungen haben einheimische Arbeitnehmer Vorrang (Inländervorrang) und Lohn- sowie Arbeitsbedingungen werden vorgängig kontrolliert (Massnahme gegen Lohn- und Sozialdumping).
- Danach können während weiteren drei Jahren wieder Kontingente eingeführt werden, sollte die Zuwanderung unerwünscht hoch sein.

Was geschieht mit den Arbeitsplätzen und Löhnen?

Arbeitsplätze werden gesichert

Die Arbeitslosigkeit ist wegen der guten Konjunkturentwicklung von knapp 4% (2003) auf 2,8% (2007) gesunken. Dank Zugriff auf die nötigen und geeigneten Arbeitskräfte können Schweizer Firmen von den Wachstumschancen profitieren. Dadurch werden Stellen gesichert. 2006 und 2007 wurden dank guter Konjunktur über 150'000 neue Stellen geschaffen.

Die stärkste Zuwanderung fand in Berufsgruppen statt, in denen auch vermehrt Schweizer angestellt wurden (z. B. Akademiker und Techniker). Das heisst, die EU-Bürger haben das bestehende Arbeitskräftepotenzial gut ergänzt. Denn die Wirtschaft konnte in boomenden Branchen den Personalbedarf nicht in der Schweiz allein abdecken. Gleichzeitig fand auch eine Zuwanderung in anderen Bereichen statt, wodurch sich der Rückgang der Arbeitslosigkeit insgesamt etwas verlangsamt haben dürfte.

Schutz vor Lohndumping

Die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen werden grossmehrheitlich eingehalten. Gerade in Tieflohn-Branchen, wo das Dumpingrisiko hoch ist, sind die Löhne in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Doch jeder Verstoss ist einer zu viel. Darum wurden die Kontrollen verschärf't, um die Arbeitnehmer besser zu schützen. Wird Lohndumping festgestellt, können Bussen verhängt oder verpflichtende Mindeststandards eingeführt werden.



Und wenn die Wirtschaft lahmt?

Weniger Arbeit – weniger Einwanderung

Die Personenfreizügigkeit öffnet den Arbeitsmarkt: Wenn die Wirtschaft viel Personal braucht, wandern mehr ein, wenn es ihr schlechter geht, kommen weniger. Die Zahl der Zuwanderer hängt direkt von der Wirtschaftslage ab.

Die Zuwanderer aus der EU sind mobil. Im Durchschnitt der letzten Jahre wandern deutlich über die Hälfte wieder in ihre Heimatländer zurück. Sie sind zudem mehrheitlich jung und gut qualifiziert. Solche Arbeitskräfte riskieren weniger, arbeitslos zu werden. Sie finden einfacher wieder eine Stelle und sind auch bereit, dafür die Schweiz wieder zu verlassen.

Es ist aber klar: Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – ob Schweizer oder Ausländer – haben ein Recht auf Arbeitslosenunterstützung, wenn sie ihre Stelle verlieren und ausreichend Beiträge an die Arbeitslosenkassen einbezahlt haben. Das gleiche gilt auch für Schweizerinnen und Schweizer in der EU.

Die Personenfreizügigkeit und die übrigen Bilateralen I schaffen gute Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in der Schweiz. Stabile und bewährte Rahmenbedingungen sind gerade in Zeiten einer unsicheren Wirtschaftslage äusserst wichtig.

Sind die Sozialwerke gefährdet?

Arbeitslosengeld erhält nur, wer auch einbezahlt hat

Wer nicht in der Schweiz gearbeitet hat, der bekommt auch kein Arbeitslosengeld.

Wer eine Stelle antritt und sich kurz darauf kündigt lässt, nur damit er Arbeitslosengeld beziehen kann, begeht Rechtsmissbrauch. Dieser Person kann das Aufenthaltsrecht entzogen werden.

Seit Einführung der Freizügigkeit ist der Ausländeranteil an den Arbeitslosen eher leicht zurückgegangen.

Sozialhilfe ist klar begrenzt

Auch der Anspruch auf Sozialhilfe ist klar begrenzt. Rentner, Studenten, Stellensuchende sowie Selbstständige und Grenzgänger aus der EU haben kein Recht auf Sozialhilfe in der Schweiz.

Die Quote der Sozialhilfebezüger bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern in der Schweiz liegt nur leicht über derjenigen der Schweizer.

AHV/IV profitiert von jungen Arbeitskräften

Jeder Arbeitnehmer, egal welcher Nationalität, muss AHV/IV-Beiträge bezahlen.

Dabei zahlen Ausländerinnen und Ausländer im Schnitt mehr ein, als sie in Form von Renten beziehen. Die Einwanderer aus der EU sind mehrheitlich jünger und verbessern damit das Verhältnis zwischen Rentnerinnen/Rentnern und Beitragszahlern.

Eine übermässige Belastung der Sozialversicherungen («Sozialtourismus») wurde nicht festgestellt. Die Mehrkosten fielen sogar bedeutend tiefer aus als erwartet.



Bettler, Hausierer und Kriminalität

Betteln ist kein Beruf

Ein Bettler kann sich nicht auf die Personenfreizügigkeit berufen. Wo nötig, kann ein Bettelverbot eingeführt werden – die Polizei setzt diese Verbote durch.

Hausieren nur mit Bewilligung

Hausierer, Wanderhandwerker und Schausteller (reisende Berufe) müssen bereits heute von den Kantonen eine Bewilligung haben, damit sie ihr Gewerbe ausüben können. Die Personenfreizügigkeit ändert daran nichts.

Kriminalität

Die Personenfreizügigkeit schafft grundsätzlich keine neue Möglichkeit, Straftaten in der Schweiz zu begehen. EU-Bürgerinnen und -Bürger dürfen bereits heute ohne Visa, das heisst ohne besondere Kontrollen, für drei Monate in die Schweiz einreisen. Gegen Kriminelle wird mit gebotener Härte und den Mitteln der Strafverfolgung vorgegangen.

Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit kommen mehr qualifizierte Arbeitnehmer in die Schweiz. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil der Ausländerkriminalität eher leicht zurückgegangen. Es bestehen grosse Unterschiede bei der Ausländerkriminalität. Erfahrungen in einzelnen Kantonen zeigen: EU-Bürger werden kaum häufiger straffällig als Schweizer.

Weitere Informationen

Webportal:

www.personenfreizuegigkeit.admin.ch

Freizügigkeitsabkommen und Europapolitik des Bundesrates:

Integrationsbüro EDA/EVD

Tel. +41 31 322 22 22, europa@ib.admin.ch, www.europa.admin.ch

Freizügigkeitsabkommen, Migration und Auslandaufenthalte:

Bundesamt für Migration BFM

Tel. +41 31 325 11 11, info@bfm.admin.ch, www.bfm.admin.ch

Flankierende Massnahmen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 31 322 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Diplomanerkennung:

Berufsdiplome: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Tel. +41 31 322 28 26, kontaktstelle@bbt.admin.ch, www.bbt.admin.ch

Arbeitslosenversicherung:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 31 322 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Andere Sozialversicherungen:

Bundesamt für Sozialversicherung BSV

Tel. +41 31 322 90 32, international@bsv.admin.ch, www.bsv.admin.ch

Haben Sie gewusst, dass...

Wirtschaft

- ... die Schweiz über die Hälfte ihres Wirtschaftswachstums der Immigration verdankt? (Quelle: OECD, Aussage für die Jahre 1982 bis 2005)
- ... die Schweiz rund jeden 3. Franken in ihren Beziehungen zur EU verdient?
- ... täglich ca. 23'000 Lastwagen und gut 700'000 Personen die Schweizer Grenze in beide Richtungen überqueren?

Arbeit

- ... jeder vierte Erwerbstätige ausländischer Nationalität ist?
- ... die Spitäler, das Gastgewerbe und die Tourismusbranche ohne ausländische Arbeitnehmer nicht funktionieren könnten?
- ... 2006 und 2007 über 150'000 neue Stellen geschaffen wurden?
- ... die Arbeitslosigkeit von knapp 4% (2003) auf 2,8% (2007) gesunken ist?
- ... die Arbeitslosenrate der Schweizerinnen und Schweizer mit 2,1% (2007) deutlich unter dem Durchschnitt liegt?

Migration

- ... rund jeder 8. Bewohner der Schweiz einen EU-Pass hat (d.h. rund eine Million EU-Bürgerinnen und -Bürger)?
- ... mehr als 400'000 Schweizerinnen und Schweizer in der EU leben und arbeiten?